

Abteilungsordnung des TuS Holstein Quickborn von 1914 e.V.

Gemäß § 16 der Satzung erlässt der Vorstand folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig; sie sind organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
Die Abteilungsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
3. Die Abteilungen verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
4. Die Abteilungen vertreten ihre Belange in den jeweiligen Fachverbänden.
5. Werbe- und sonstige Verträge dürfen ausschließlich vom Vorstand des Vereins abgeschlossen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein selbst.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen und Fristen der Vereinssatzung.
3. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
4. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Ausschluss aus einer Abteilung

Unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein kann ein Abteilungsmemberschaft durch Beschluss der Abteilungsleitung oder der Abteilungsversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Beiträge

Die Abteilungen sind verpflichtet zur Deckung der Abteilungskosten monatliche Abteilungsbeiträge festzusetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder der Abteilungen gelten die Regeln der Satzung § 6 ff.
2. Die Abteilungsmemberschaft sind an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmemberschaft haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung von sportlichen Einrichtungen sind die Weisungen der Abteilung sowie die jeweiligen Hausordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich jeweils bis zum 15. März statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Abteilungsleitung. Im Übrigen gelten für die Einladung die Regeln der Satzung.
2. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand des Vereins ist zu der Abteilungsversammlung einzuladen und hat Rederecht. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regeln der Satzung.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Neuwahlen der Abteilungsleitung und ggf. des/der Kassenprüfer:in
Ist die Wahl eines Abteilungsvorstandes nicht möglich oder hat sich die Abteilungsleitung aufgelöst, so hat der Vorstand des Vereins das Recht, eine Abteilungsleitung kommissarisch einzusetzen
 - d) Neuwahl des/der Abteilungsdelegierten und des/der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung
 - e) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 8 Abteilungsvorstand

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 1. Dem/der Abteilungsleiter:in
 2. Dem/der Stellvertreter:in
 3. Dem/der Kassenwart:in
 4. Dem/der Jugendwart:in

Darüber hinaus kann die Abteilung nach Bedarf die Abteilungsleitung erweitern, wobei im Hinblick auf Abstimmungen eine ungerade Zahl von Funktionsträgern anzustreben ist.

2. Der/die Abteilungsleiter:in oder sein/seine Vertreter:in sind berechtigt, die Abteilung nach innen und außen zu vertreten (siehe dazu §1, Punkt 5).
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der Abteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Abweichung zur Satzung sind auf Abteilungsversammlungen alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden, wobei die Erziehungsberechtigten nur 1 Stimme haben.
2. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung wählt jede Abteilung entsprechend ihrer Größe lt. § 11.1 der Satzung ihre Delegierten auf jeweils 1 Jahr. Wählbar sind Mitglieder, die volljährig und Mitglied des Vereins sind.
3. Jede Abteilung ist gehalten, ausreichend Ersatzdelegierte zu wählen. Nicht wählbar sind Mitglieder, die lt. § 11.1 bereits das Einzelstimmrecht besitzen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 10 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter:in und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind dem Vorstand des Vereins innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen. Die gewählten Delegierten sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit diese Abteilungsordnung Angelegenheiten nicht regelt, gilt die Satzung in ihrer gültigen Fassung. Diese Abteilungsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes des Vereins am 13.12.2022 in Kraft.

TuS Holstein Quickborn von 1914 e.V.

Der Vorstand